

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



---

Geschäfts-Nr.: PQ130006-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. A. Katzenstein, Vorsitzende, Oberrichter lic. iur. P. Hodel und Ersatzrichterin Prof. Dr. I. Jent-Sørensen sowie Gerichtsschreiber lic. iur. D. Oehninger.

## Urteil vom 12. Juni 2013

in Sachen

1. **A.** \_\_\_\_\_,

2. **B.** \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer

1, 2 vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. X. \_\_\_\_\_

betreffend **Beistandschaft nach Art. 308 ZGB**

**Beschwerde gegen den Beschluss Nr. ... des Bezirksrates Bülach vom 14. Dezember 2012 i.S. C. \_\_\_\_\_, geb. tt.mm.2001; VO.2012.207 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Bülach Süd)**

## Erwägungen:

### I.

1. Der 12-jährige C.\_\_\_\_\_ wächst – seit er ein Baby war und gestützt auf deren Bestellung als Pflegeeltern (vgl. act. 10/1+2) – bei seinen Grosseltern, A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ (Beschwerdeführer), in D.\_\_\_\_\_ (polit. Gemeinde E.\_\_\_\_\_) auf. Zuvor hatten die Beschwerdeführer wie auch ihre Tochter, C.\_\_\_\_\_'s leibliche Mutter F.\_\_\_\_\_, in G.\_\_\_\_\_ gewohnt. Vor rund 4 Jahren zog C.\_\_\_\_\_'s Mutter von G.\_\_\_\_\_ nach H.\_\_\_\_\_, wo sie bis im Herbst 2012 lebte. Heute wohnt sie in I.\_\_\_\_\_, wo auch C.\_\_\_\_\_ angemeldet ist (vgl. act. 10/2, act. 10/36 S. 3 und 10/166). Die Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ beschloss am 18. April 2012, nachdem sich C.\_\_\_\_\_ und seine Grosseltern (Beschwerdeführer) bereits im Februar 2011 nach E.\_\_\_\_\_ abgemeldet hatten (act. 10/110), das Folgende (act. 7/1 = act. 10/156):

- "1. Die durch die Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ für C.\_\_\_\_\_, vorgenannt, nach Art. 308 Abs. 1 und 3 ZGB geführte Beistandschaft wird per 30. April 2012 der Vormundschaftsbehörde H.\_\_\_\_\_ zur Weiterführung übertragen.
2. Die bisherige Beiständin, J.\_\_\_\_\_, Jugend- und Familienberatung K.\_\_\_\_\_, wird auf den Zeitpunkt der Übernahme der Beistandschaft und der Wahl des neuen Beistandes bzw. der neuen Beiständin durch die Vormundschaftsbehörde H.\_\_\_\_\_ aus ihrem Amt entlassen.
3. Der Übergabe-Rechenschaftsbericht der Beiständin für die Zeit vom 25. August 2010 bis 27. Januar 2012 wird erstinstanzlich genehmigt.
4. Der Vormundschaftsbehörde H.\_\_\_\_\_ wird vorgeschlagen, den/die neu einzusetzende/n Beistand/Beiständin insbesondere mit der Aufgabe zu betrauen, eine professionelle Familientherapie sowie ein Erziehungskoaching einzurichten. Allenfalls wäre in Bezug auf die Familientherapie eine Weisung nach Art. 307 ZGB zu erlassen.
5. Die Vormundschaftsbehörde H.\_\_\_\_\_ wird um die Zustellung des Übernahmebeschlusses sowie um die Bekanntgabe des neuen Beistandes bzw. der neuen Beiständin ersucht.
6. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren erhoben.
7. [Beschwerde]  
Einer allfälligen Beschwerde wird im Sinne von § 25 VRG und gemäss Art. 314 Ziff. 2 ZGB die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. [Mitteilung]"

2. Dagegen setzten sich die Beschwerdeführer mit Beschwerde vom 13. Juni 2012 beim Bezirksrat Bülach mit folgenden Anträgen zur Wehr (act. 7/2):

- "1. Es [sei] der Beschluss vollumfänglich aufzuheben.
2. Es sei die nach Art. 308 Abs. 1 und 3 ZGB geführte Beistandschaft aufzuheben.
3. Es sei der Rechenschaftsbericht nicht zu genehmigen.
4. Es sei Frau J. \_\_\_\_\_ unverzüglich aus ihrem Amt zu entlassen.
5. Es sei der Vorschlag auf Erteilung von Weisungen, Anordnung einer Familientherapie, Errichtung eines Erziehungscoachings etc. aufzuheben und es sei auf Derartiges zu verzichten.
6. Es sei der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu erteilen.  
Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten des Beschwerdegegners (Vormundschaftsbehörde G. \_\_\_\_\_) bzw. des Staates."

Der Bezirksrat Bülach fällte am 14. Dezember 2012 nachstehenden Beschluss (act. 3/1 = act. 7/22):

- I. Die Beschwerde wird dahingehend teilweise gutgeheissen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am neuen Wohnort der Kindsmutter im Sinne der Erwägungen vor einer erneuten Beschlussfassung die nötigen Abklärungen vornimmt.
- II. Die Kosten des Verfahrens werden auf die Staatskasse genommen. Parteientschädigungen werden keine ausgerichtet.
- III. [Beschwerde]
- IV. [Mitteilung]"

3. Dagegen erhoben die Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde beim Zürcher Obergericht (act. 2, vgl. act. 7/22) und stellten folgende Anträge:

- "1. Es sei der Beschluss vom 14. Dezember 2012 aufzuheben und die Beschwerde vom 13. Juni 2012 gutzuheissen.
2. Eventualiter sei die Sache an die Vorinstanz zu neuer Entscheidfindung zurückzuweisen.
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich MwSt. für das erst- und zweitinstanzliche Verfahren zu Lasten des Beschwerdegegners."

Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (act. 7/1-22 und act. 10/1-169). Von der Vorinstanz wurde eine Vernehmlassung eingeholt und diese den Beschwerdeführern zugestellt (act. 13-15). Das Verfahren ist heute in sämtlichen Belangen spruchreif. Auf die Ausführungen der Beschwerdeführer ist in der Folge – soweit entscheidrelevant – einzugehen.

## II.

Am 1. Januar 2013 ist die Teilrevision des ZGB zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft getreten. Dieses umfasst auch diverse Verfahrensvorschriften (vgl. die neuen Art. 440 ff. ZGB). Gleichzeitig traten die kantonalen Einführungsbestimmungen dazu in Kraft (im Wesentlichen das sog. EG KESR). Zur Anwendbarkeit des neuen Rechts ist Folgendes festzuhalten:

- a) Die neuen sachlichen Zuständigkeiten und die neuen Verfahrensbestimmungen gelten nicht nur für das Erwachsenenschutz-, sondern auch für das Kindeschutzrecht, das in den Art. 314 ff. noch besondere kindesrechtliche Verfahrensvorschriften vorsieht. Deshalb kommt Art. 14a SchIT, der die sachliche Zuständigkeit und das anwendbare Verfahrensrecht bei hängigen erwachsenenschutzrechtlichen Verfahren regelt, zusammen mit Art. 12 Abs. 1 SchIT auch bei hängigen kindesrechtlichen Verfahren analog zur Anwendung (BSK Erw.schutz-Reusser, Art. 14 SchIT N. 4).
- b) Das neue Recht sieht in formeller Hinsicht vor, dass bei seinem Inkrafttreten hängige Verfahren von den neu zuständigen Behörden weitergeführt werden (Art. 14a Abs. 1 SchIT ZGB). Dem entsprechend haben die kommunalen Vormundschaftsbehörden noch vor Ende 2012 alle ihre Dossiers den neuen regionalen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB, vgl. dazu §§ 2 ff. EG KESR) übergeben. Für die Geschäfte der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ ist neu die KESB Bülach Süd zuständig. Der Kanton Zürich hat mit den Bezirksräten und dem Obergericht zwei "gerichtliche Beschwerdeinstanzen" im Sinne von Art. 441 Abs. 1 ZGB geschaffen (§§ 63 und 64 EG KESR). Das entspricht der bisherigen Ordnung (§§ 41 und 75 EG ZGB), und an der Zuständigkeit des Obergerichts ändert sich daher nichts.
- c) Das Übergangsrecht des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts enthält keinen Vorbehalt für hängige Verfahren. Das neue Verfahrensrecht gelangt im Gegenteil sofort zur Anwendung und die nach neuem Recht zuständige Behörde muss darüber befinden, ob und wie weit das unter dem alten Recht hängig ge-

wordene Verfahren allenfalls ergänzt werden muss (Art. 14a Abs. 2 und 3 SchIT ZGB).

### III.

1. Die Beschwerdeführer rügen zusammengefasst, der Bezirksrat (Vorinstanz) habe seine Funktion als Rechtsmittelinstanz nicht wahrgenommen, indem er die Beschwerde in Abweichung vom gestellten Rechtsbegehren und unter Verletzung des rechtlichen Gehörs formell teilweise gutgeheissen, materiell aber eigentlich (ohne dies im Entscheid-Dispositiv so zu erwähnen) abgewiesen habe. Inhaltlich beantragen die Beschwerdeführer, die "Übung" sei endlich abzubrechen und "die Familie in Ruhe zu lassen". Es habe zwar eine gewisse Zeit Probleme mit C.\_\_\_\_\_ in der Schule gegeben, doch seien diese aktenkundig gelöst worden, weshalb sich der Staat wieder aus dem Familienleben der Beschwerdeführer zurückziehen solle. Die Beschwerdeführer weisen darauf hin, dass die Beiständin und die Vormundschaftsbehörde mehrmals festgehalten hätten, dass die Aufgaben der Beiständin (namentlich die Behebung der schulischen Probleme) erfüllt seien. Eine nicht angezeigte "pro forma"-Beistandschaft bzw. eine Übertragung der Beistandschaft "auf Vorrat" sei nicht zulässig. Zudem sei die Vormundschaftsbehörde im Kanton Basel-Landschaft viel zu weit vom Wohnort von C.\_\_\_\_\_, welcher nach wie vor bei seinen Grosseltern (Beschwerdeführer) in E.\_\_\_\_\_ lebe, entfernt (act. 2 S. 3-5).

Weiter bringen die Beschwerdeführer vor, ihnen sei vom Bezirksrat antragswidrig – nach nachträglich erfolgter Ordnung der Vorakten durch die Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ – keine Einsicht in die geordneten Akten und auch keine Möglichkeit zur Stellungnahme zu diesen bzw. zur Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ gewährt worden. Die Akten seien den Beschwerdeführern daher – unter Ansetzung einer Frist zur Stellungnahme – zuzustellen. Hinzu komme, dass die Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ die Beschwerdeführer als "Lügner" betitelt habe, was ehrverletzend und unzulässig sei. Die Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ sei deshalb – allenfalls zur Berichtigung durch

die KESB Bülach Süd – aus dem Recht zu weisen. Die Beschwerdeführer lassen weiter ausführen, sie hätten C. \_\_\_\_\_ bisher verheimlicht, dass sie nicht seine leiblichen Eltern sondern seine Grosseltern seien ("Familiengeheimnis"), doch stelle dies keinen genügenden Grund für die Beibehaltung der Beistandschaft dar. Auch der unsubstantiierte und generelle Hinweis der Vormundschaftsbehörde G. \_\_\_\_\_ auf mögliche Probleme von C. \_\_\_\_\_ in der kommenden Pubertät sei nicht einschlägig (act. 2 S. 5 ff.).

Schliesslich machen die Beschwerdeführer geltend, dass ihnen vom Bezirksrat Bülach zu Unrecht und ohne Begründung keine Prozessentschädigung zugesprochen worden sei (act. 2 S. 5).

2. Die Vorinstanz hält in ihrer Vernehmlassung dafür, dass – im Sinne des Kindeswohls – durch die neu zuständige Behörde (gemeint ist damit wohl die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am neuen Wohnort der Kindsmutter) weitere Abklärungen hätten getroffen werden können. Aufgrund der neben dem Kindeswohl ebenfalls zu beachtenden Oficialmaxime sei der Bezirksrat auch nicht gehalten, einfach nur die Rechtsbegehren der Grosseltern zu behandeln. Zudem seien eben nicht alle Aufgaben erfüllt: Die neu zuständige Behörde müsse zumindest darüber befinden können, ob mit geeigneten Massnahmen nicht doch das sogenannte "Familiengeheimnis" mit C. \_\_\_\_\_ aufzuarbeiten sei, damit er nicht allenfalls früher oder später ohne Vorbereitung damit konfrontiert werde (act. 13).

3. Die Beschwerdeführer verlangen in der Beschwerde bei der Kammer die Aufhebung des Beschlusses des Bezirkrates vom 14. Dezember 2012, der lediglich neue Abklärungen anordnet. Im Übrigen ersuchen sie um Gutheissung ihrer "Beschwerde vom 13. Juni 2012", womit die Beschwerde vor Vorinstanz gemeint ist. Der Verweis auf vorinstanzlich gestellte Anträge ist nicht ausreichend, schon gar nicht bei anwaltlich vertretenen Parteien und grundsätzlich stellt sich daher die Frage, ob auf die Beschwerde überhaupt einzutreten ist. Die Unzulänglichkeiten des bezirksrätlichen Entscheides lassen ein Eintreten als angezeigt erscheinen, zumal es sich um Kinderbelange handelt, in denen der Oficialgrundsatz zur Anwendung kommt und die Beschwerdeführer die Übertragung der Beistand-

schaft an den Wohnort von C.\_\_\_\_\_s leiblicher Mutter mit ihrer Beschwerde ans Obergericht ganz offensichtlich bekämpfen.

Für die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen ist gemäss Art. 315 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 ZGB die Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes und damit am Wohnsitz des sorgeberechtigten Elternteils zuständig. Die These der Gleichwertigkeit bzw. gar des Vorrangs des Aufenthaltsortes des Kindes, welche in der Literatur (aufgrund des näheren Bezugs) propagiert wird, wurde vom Bundesgericht bisher verworfen (vgl. BGE 135 III 49 E. 5, BGE 129 I 419 E. 2.3 und BGE 133 III 305 E. 3.3.4 und 3.3.5, je m.w.H.). Ein Wohnsitzwechsel des Kindes in vorstehendem Sinne zieht auch eine Überweisung von laufenden Kindesschutzmassnahmen nach sich. Bei einem Wohnsitzwechsel der allein sorgeberechtigten leiblichen Mutter von C.\_\_\_\_\_ wechselte demnach auch C.\_\_\_\_\_s Wohnsitz (vgl. BSK ZGB I-Staehelin, 4. Aufl. 2010, Art. 25 N. 4), was im Sinne dieser bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine Überweisung der Massnahme zur Folge haben muss.

Angesichts der ständigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist daher die Übertragung der Kindesschutzmassnahme an den Wohnort der Mutter nicht zu beanstanden.

4. Wie erwähnt verlangen die Beschwerdeführer in der Beschwerde beim Bezirksrat die Aufhebung der Beistandschaft über C.\_\_\_\_\_. Bei der Frage nach der örtlichen Zuständigkeit in der bestehenden "Übergangs- bzw. Übertragungsphase" muss berücksichtigt werden, dass eine Beschwerde unter dem alten und unter dem neuen Recht aufschiebende Wirkung hatte bzw. hat (Art. 450c ZGB; für das alte Recht vgl. § 187 GOG, welcher auf die ZPO-Berufung verweist Art. 308 ff. ZPO; Art. 315 Abs. 1 ZPO), wobei die aufschiebenden Wirkung entzogen werden kann. Die Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ hatte der Beschwerde die aufschiebende Wirkung entzogen, während der Bezirksrat seinerseits keinen besonderen Entscheid zur aufschiebenden Wirkung traf. Die Einwohnergemeinde H.\_\_\_\_\_ wiederum hat am 23. April 2012 die Übernahme der Kindesschutzmassnahme per 1. Mai 2012 in Aussicht gestellt und einer allfälligen Beschwerde der Pflegeeltern ebenfalls die aufschiebende Wirkung entzogen (act. 157 = act. 7/16/1). Dagegen

haben die Beschwerdeführer im Kanton Basel-Landschaft ebenfalls Beschwerde eingereicht, das Verfahren sei aber bis zum Vorliegen des Zürcher Entscheides sistiert (act. 7/16/2), was nach Einschätzung des kantonalen Vormundschaftsamtes Basel-Landschaft "faktisch" die Wirkung aufschiebt (act. 7/16/4). Damit ist anzunehmen, dass die Übertragung noch nicht abgeschlossen ist (KuKo ZGB-Cottier, N. 10 zu Art. 315) und es deshalb für die Aufhebung und die Änderung der Massnahmen bei der bisherigen Zuständigkeit geblieben sein dürfte. Abschliessend muss diese Frage hier allerdings nicht beantwortet werden.

Die Neuordnung, Abänderung oder Aufhebung von kindesschutzrechtlichen Massnahmen hat nicht nur durch die örtliche, sondern auch durch die funktionell zuständige Behörde zu erfolgen. Das war nach dem alten Recht die Vormundschaftsbehörde (und nach neuem Recht ist es die KESB). Über die Aufhebung der Beistandschaft hat die Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ erstinstanzlich nicht entschieden und die Beschwerdeführer haben erst im bezirksrätlichen Verfahren die Aufhebung verlangt (act. 7/2; Rechtsbegehren Ziff. 2). Wegen funktioneller Unzuständigkeit hätte der Bezirksrat daher förmlich auf das Begehren nicht eintreten sollen.

5. Betreffend die gerügten Anweisungen der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ an die ... Behörden [in H.\_\_\_\_\_] sei darauf hingewiesen, dass es der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ nicht zustand, der Vormundschaftsbehörde H.\_\_\_\_\_ im Beschlussdispositiv Vorschläge oder Anweisungen betreffend die Weiterführung der Beistandschaft (professionelle Familientherapie, Erziehungscoaching, Weisung nach Art. 307 ZGB, vgl. act. 7/1 = act. 10/156, je S. 2 Ziff. 4) zu erteilen. Ebenso wenig stand allerdings der Vormundschaftsbehörde H.\_\_\_\_\_ eine Delegation des Entscheids über die Fortführung der Beistandschaft oder gar eine Anweisung an die Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_, in welcher Form diese die Kindesschutzmassnahmen vor der Überweisung noch umzugestalten hätte (vgl. act. 10/152, 153, 155), zu. Die jeweils zuständige Behörde hat allein gestützt auf das Kindeswohl zu entscheiden. Ein Mitsprache- oder gar Weisungsrecht einer unzuständigen Vormundschafts- bzw. Kindesschutzbehörde, (war und) ist der Schweizer Rechtsordnung fremd. Demgemäss ist der Vorschlag in Ziffer 4 des

Beschlusses der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ vom 18. April 2012 wirkungslos.

6. Der Bezirksrat liess im angefochtenen Entscheid – zu Recht – die Frage offen, ob Kindesschutzmassnahmen derzeit angezeigt sind. Er erwog, der Übergabebericht vom 27. Januar 2012 sei wegen der langen Verfahrensdauer alles andere als aktuell. Es dränge sich daher auf, dass die (neu) zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am Wohnort der Kindsmutter sich vor einer neuen Beschlussfassung betreffend Kindesschutzmassnahmen über die aktuelle Situation ins Bild setzen lasse (act. 3/1 = act. 7/22, je S. 4 f.). In diesem Sinne seien die Anträge Ziff. 2 und 5 der Beschwerde an den Bezirksrat (Ziff. 2: Aufhebung der Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 3 ZGB; Ziff. 5: Aufhebung des Vorschlags auf Erteilung von Weisungen, Anordnung einer Familientherapie und Errichtung eines Erziehungscoachings etc.) teilweise gutzuheissen. Dies führte den Bezirksrat Bülach – wie erwähnt – zu folgendem Entscheid (act. 3/1 = act. 7/22, je S. 5): "Die Beschwerde wird dahingehend teilweise gutgeheissen, dass die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde am neuen Wohnort der Kindsmutter im Sinne der Erwägungen vor einer erneuten Beschlussfassung die nötigen Abklärungen vornimmt."

Was mit dieser Beschlussziffer – insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Bezirksrat Bülach gegenüber den Behörden des Kantons Baselland keinerlei Weisungsbefugnis besitzt – gemeint sein soll, wird nicht klar. Mit dem genannten Inhalt des Beschlussdispositivs hat der Bezirksrat Bülach den Anträgen der Beschwerdeführer jedenfalls nicht entsprochen und eine Art teilweiser "Scheingutheissung" beschlossen. Dies weil der Bezirksrat Bülach im einzigen Punkt, den er noch halbwegs zu Gunsten der Beschwerdeführer entschieden haben will (Vornahme der nötigen Abklärungen vor der Beschlussfassung durch neuzuständige Behörde), gegenüber den basellandschaftlichen Behörden gar nicht weisungsbefugt ist. Damit erweist sich der angefochtene Entscheid in materieller Hinsicht als wirkungslos und – entgegen der vorinstanzlichen Formulierung – insbesondere nicht als (teilweise) Gutheissung der Beschwerde. Der angefochtene Beschluss des Bezirkesrates kommt daher materiell einer Beschwerdeabweisung gleich, wo-

von zutreffend auch die Beschwerdeführer ausgehen (act. 2 S. 3 f.). Dabei versteht es sich aber von selbst, dass solches nicht angeht. Denn die vorliegend geltende Officialmaxime entbindet den Bezirksrat – offenbar entgegen seinem Dafürhalten (act. 13) – nicht davon, sich im Entscheiddispositiv zu sämtlichen Anträgen der Beschwerdeführer zu äussern. Unabhängig davon ist jede neuzuständige Kindesschutzbehörde von Gesetzes wegen nicht nur ermächtigt, sondern auch verpflichtet, mit Blick auf das Kindeswohl die nötigen Abklärungen vorzunehmen. Ein ausdrücklicher Hinweis oder gar eine Ermächtigung durch die überweisende Behörde bzw. den Bezirksrat (vgl. act. 13 lit. b) ist daher weder nötig noch angezeigt.

7.1 Die Beschwerdeführer lassen vor Obergericht vorbringen, der "Übergabebericht" von J.\_\_\_\_\_ vom 27. Januar 2012 (act. 10/149) sei – wie bereits der Bezirksrat richtig festgestellt habe – unbrauchbar, denn er sei veraltet und von einer Beiständin erstellt worden, welche die beteiligten Personen noch nie in ihrem Leben gesehen habe. Ein solcher Bericht sei nicht nur unrichtig, sondern nichtig und aus dem Recht zu weisen (act. 2 S. 3).

7.2 Die im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht üblichen Berichte (z.B. des Beistandes nach Art. 411 aber auch nach Art. 425 ZGB) haben primär Informationszweck. Der Genehmigung kommt grundsätzlich keine Rechtswirkung gegenüber Dritten zu (Botschaft KESR S. 7056). Ein entsprechender Bericht ist zu genehmigen, wenn er seine Informationspflicht erfüllt, zumal es nicht Sinn der Genehmigung ist, die Inhalte des Berichts nach dem objektiven Wahrheitsgehalt zu erforschen und ihnen dadurch behördlich festgestellte Beweiskraft zu verleihen (vgl. BGer 5A\_578/2008 vom 1. Oktober 2008 E. 1 und auch BSK ZGB I-Geiser, 4. Aufl. 2010, aArt. 423 N 6 ff. und OGer ZH NQ110009 vom 19. Juli 2011 E. III.1. zur bisherigen Praxis der Kammer).

7.3 Vorab bemerkt tut die Tatsache, dass der fragliche Bericht bereits Ende Januar 2012 verfasst wurde, bezüglich der Frage der Genehmigung desselben nichts zur Sache.

7.4 Die Umstände, welche zu besagtem Bericht von J.\_\_\_\_\_ vom 27. Januar 2012 (act. 10/149) geführt haben, sind die folgenden:

Ende 2011 schickte sich die Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ an, die Übertragung der bestehenden Kindeschutzmassnahme nach H.\_\_\_\_\_ vorzubereiten (vgl. u.a. act. 10/133+134) und wandte sich mit Schreiben vom 21. Dezember 2011 an L.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_'s damalige Beiständin vom Jugendsekretariat Bezirk Bülach (act. 10/144). Am 13. Januar 2012 meldete sich M.\_\_\_\_\_, der Vorgesetzte von L.\_\_\_\_\_, bei der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ und teilte mit, dass L.\_\_\_\_\_ ihre Stelle beim Jugendsekretariat aufgegeben habe, weshalb neu J.\_\_\_\_\_ als Beiständin von C.\_\_\_\_\_ eingesetzt werden möge (act. 7/146). Letztere wiederum meldete sich am 20. Januar 2012 per Email (act. 10/147) bei der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ und tat kund, sie sei – nach Rücksprache mit ihrem Vorgesetzten, M.\_\_\_\_\_ – der Ansicht, "dass die Beistandschaft weitergeführt werden sollte wie bis anhin." Darauf wurde die neu einzusetzende Beiständin, J.\_\_\_\_\_, von der ... Vormundschaftssekretärin [der Gemeinde G.\_\_\_\_\_], N.\_\_\_\_\_, am 26. Januar 2012 anlässlich eines Telefongesprächs darauf hingewiesen, dass entweder die bestehende Beistandschaft (wegen Erfüllung der ursprünglich beschlossenen Aufgaben) aufgehoben oder diese mit neuem Aufgabenbereich durch die basellandschaftlichen Behörden weiterzuführen sei. Sie (J.\_\_\_\_\_) möge den Fall doch noch einmal mit ihrem Vorgesetzten besprechen und der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ eine ausführliche schriftliche Einschätzung zukommen lassen (act. 148).

Darauf liess J.\_\_\_\_\_ (welche bereits als "Beiständin" unterzeichnete, obwohl ihre Einsetzung erst rund 2 Wochen später erfolgen sollte, vgl. act. 10/150) – gemäss ihren Angaben einzig gestützt auf das Schreiben der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ vom 21. Dezember 2011 (act. 10/144) und nach Rücksprache mit M.\_\_\_\_\_ aber ohne aktenkundige weitere Abklärungen – der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ eine "Einschätzung bezüglich Weiterführung der Beistandschaft" für C.\_\_\_\_\_ vom 27. Januar 2012 zukommen (act. 10/149). Das Dokument wurde vom Vorgesetzten von J.\_\_\_\_\_ mitunterzeichnet. Letztere konstatierte, dass die bisherigen Aufgaben der Beistandschaft erfüllt seien und diese darum nicht wei-

tergeführt werden müsse. Allerdings seien andere Faktoren für eine Weiterführung der Beistandschaft relevant, so hätten C.\_\_\_\_s Grosseltern nämlich "in Bezug auf die Schulprobleme sowie das Familiengeheimnis nur teilweise adäquate Bewältigungsmuster" gezeigt (act. 10/149 S. 2). Das "Familiengeheimnis" betrifft die Tatsache, dass der 12-jährige C.\_\_\_\_ (offenbar seit er ein Baby war) nicht von seiner leiblichen Mutter sondern von seinen Grosseltern aufgezogen wird, welche er als seine leiblichen Eltern wahrnimmt. Was mit der Formulierung "nur teilweise adäquate Bewältigungsmuster" gemeint sein soll – zumal die früheren schulischen Probleme offenbar von allen betroffenen Seiten als seit längerem bewältigt angesehen wurden (vgl. act. 10/140 sowie act. 10/143+144) – wird im fraglichen Bericht nicht weiter präzisiert. Dennoch sieht J.\_\_\_\_ ausgehend von diesem "Befund" die Möglichkeit, dass C.\_\_\_\_s Grosseltern "in Bezug auf die bevorstehende Pubertät mit Themen wie Konfrontation mit dem Familiengeheimnis sowie Ablösung und Grenzen setzen" überfordert sein könnten (act. 10/149 S. 3).

Nachdem J.\_\_\_\_ am 8. Februar 2012 offiziell als neue Beiständin eingesetzt worden war (act. 10/150+151), traf die Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_ am 18. April 2012 den angefochtenen Beschluss und genehmigte darin insbesondere den Bericht von J.\_\_\_\_ (act. 7/1 = act. 10/156).

7.5 Damit kann immerhin die Tatsache, dass J.\_\_\_\_ im Zeitpunkt der Unterzeichnung des Berichts noch nicht als Beiständin eingesetzt war, als geheilt gelten. Weitere formelle Mängel sind nicht ersichtlich.

Zum Inhaltlichen ist (wie bereits angetönt) keine Überprüfung im Sinne einer Beweiswürdigung vorzunehmen. Der Bericht stellt die Dinge – was er auch soll – aus der damaligen Sicht der Verfasserin dar. Der zeitlich sehr unglücklich aufgetretene Wechsel der Beiständin und die Dringlichkeit aufgrund der anstehenden Überweisung nach H.\_\_\_\_ dürften mitverantwortlich für den fehlenden persönlichen Kontakt der neuen Beiständin mit den betroffenen Parteien (C.\_\_\_\_, leibliche Mutter und Pflegeeltern) und ihrer äusserst kurzfristigen Befassung mit C.\_\_\_\_s Dossier gewesen sein. Dass diese Umstände und auch die (bereits erwähnten) wenig nachvollziehbar abgestützten Folgerungen der Beiständin für die Zukunft,

die Aussagekraft des Berichts schmälern, ist nicht von der Hand zu weisen, allerdings kein Grund dem Bericht die Genehmigung zu verweigern oder diese nur unter Vorbehalt zu erteilen. Es ist Sache der nach Abschluss der Überweisung für C.\_\_\_\_\_ zuständigen KESB den fraglichen Bericht (neben vielen anderen Anhaltspunkten) im Rahmen ihrer Verantwortung zu prüfen, zu würdigen und im Wissen um seine eingeschränkte Aussagekraft daraus die richtigen Schlüsse zum Wohle von C.\_\_\_\_\_ zu ziehen. Folglich ist der Bericht weder nichtig noch "aus dem Recht zu weisen", zumal letzterer ein wohl eher formell-prozessrechtlicher Terminus ist, dessen Voraussetzungen und Anwendbarkeit schwerlich unbesehen auf die alltägliche Verfahrensdokumentation im Rahmen der Verwaltungstätigkeit der Exekutive angewendet werden kann.

8. Weiter bringen die Beschwerdeführer vor, dass "die Vormundschaftsbehörde" sie "als Lügner betitelt" habe, was ehrverletzend, einer Behörde nicht würdig und unzulässig sei, weshalb "die Vernehmlassung" aus dem Recht zu weisen oder allenfalls zur Berichtigung "der heutigen KESB" zuzustellen sei (act. 2 S. 7). Auf wessen bzw. welche Äusserung sich die Beschwerdeführer damit genau beziehen, geht aus der Beschwerde ans Obergericht nicht hervor. Eventuell meinen die Beschwerdeführer folgende Passage in der Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ an den Bezirksrat (act. 7/19 S. 6): "Man stelle sich die Situation für C.\_\_\_\_\_ vor, wenn eines Tages die Lüge auffliegt und er erfährt, dass die Beschwerdeführer nicht seine Eltern, seine angeblichen Cousins jedoch seine Halbbrüder sind. Da wurde jahrelang ein Lügengebäude versucht aufrecht zu erhalten, welches mit zunehmendem Alter von C.\_\_\_\_\_ immer brüchiger wird. Es ist davon auszugehen, dass C.\_\_\_\_\_ das streng gehütete 'Familiengeheimnis' bereits heute belastet und sein Kindwohl gefährdet ist."

Mit vorstehender Äusserung hat die Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ jedoch nicht direkt die Beschwerdeführer als Lügner "betitelt", sondern lediglich das sogenannte "Familiengeheimnis" als das bezeichnet, was es ist: ein nicht der biologischen Wahrheit entsprechender Informationszustand (von C.\_\_\_\_\_). Der Duden erklärt die Bedeutung des Begriffs "Lüge" mit "bewusst falsche, auf Täuschung angelegte Aussage; absichtlich, wissentlich geäusserte Unwahrheit." Natürlich ist

der Begriff der Lüge in einem gewissen Sinn moralisch negativ behaftet und die Verwendung der etwas wertneutraleren Bezeichnung "Familiengeheimnis" daher in vorliegendem Zusammenhang eher vorzuziehen, doch ist allein deshalb die Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ keine ungebührliche Eingabe, welche zu korrigieren oder gar aus dem Recht zu weisen wäre.

Allerdings sei zum von J.\_\_\_\_\_ aufgebrachten und von der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ sowie vom Bezirksrat Bülach in seiner Vernehmlassung übernommenen Argument des Familiengeheimnisses wenigstens am Rande auf Folgendes hingewiesen: Dass Tatsachen wie die genannten bei ihrem unerwarteten Bekanntwerden beim betreffenden Kind – wohl ähnlich wie z.B. die Offenbarung eines Adoptivverhältnisses – einiges auslösen können, dürfte allgemein bekannt sein. Andererseits ist nicht ersichtlich, weshalb der Zeitpunkt und die Umstände der Offenlegung der wahren Abstammungsverhältnisse nicht Sache der Pflege bzw. der leiblichen Eltern von C.\_\_\_\_\_ sein sollen, zumal vorliegend C.\_\_\_\_\_s Pflegeeltern seine leiblichen Grosseltern und die Eltern seiner leiblichen Mutter sind, und sich darum die involvierten Personen bestens persönlich kennen und allesamt leiblich miteinander verwandt sind. Hätte die Kammer über eine Erweiterung der Beistandschaft für C.\_\_\_\_\_ zu entscheiden, so ist es äusserst fraglich, ob sie eine solche Anordnung – wenn beim Kind keine Anzeichen für allfällige diesbezügliche Risikofaktoren (z.B. akute psychische Probleme) ersichtlich sind – schützen würde, weil es nicht Aufgabe staatlicher Behörden ist, die Offenlegung der Abstammungsverhältnisse gegenüber dem unmündigen Kind an die Hand zu nehmen und in dieser doch sehr persönlichen Angelegenheit – sozusagen "auf Vorrat" – in den Verantwortungsbereich der erziehungsberechtigten und direkt betroffenen Personen einzugreifen.

9. Zur von den Beschwerdeführern vorgebrachten Verletzung des rechtlichen Gehörs durch eine unzulängliche Aktenführung durch die Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_, ist vorab zu bemerken, dass vollständige und geordnete Akten eine essentielle Voraussetzung für die behördliche Entscheidungsfindung und die allenfalls spätere Überprüfung derselben durch eine Rechtsmittelinstanz sind. Es ist jedenfalls zu hoffen, dass Zustände, wie sie in der Aktenführung der involvierten Vor-

mundschaftsbehörde anzutreffen waren bzw. immer noch sind (vgl. die unakturierten Akten vor act. 10/1), mit der Überführung der genannten Aufgaben an die KESB der Vergangenheit angehören. Die Pflicht zur ordentlichen und korrekten Aktenführung ist Ausfluss des Anspruchs auf rechtliches Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV (vgl. u.a. BGE 129 I 85 E. 4.1, der ohne weiteres auch für vorliegende familienrechtliche Angelegenheit gelten kann).

Zu den konkreten Vorgängen: Der Bezirksrat Bülach hat der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer die ungeordneten Akten zugestellt, worauf diese (nach mehrmaliger Fristerstreckung) eine Beschwerdeergänzung einreichte und sich beim Bezirksrat u.a. über die mangelnde Aktenordnung beschwerte (act. 7/6, act. 7/9 und act. 7/13). In der Folge sandte der Bezirksrat die Akten zum Ordnen an die Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ zurück (act. 7/10 vgl. auch act. 7/15). Die geordneten Akten sind wohl zusammen mit der Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ wieder an den Bezirksrat gelangt (act. 7/19, vgl. auch act. 7/17+18). Ihr Eingang wurde der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer nicht (aktenkundig) separat angezeigt, doch wurde ihr die Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ zugestellt, aufgrund deren Inhalt vom erneuten Eingang der Akten beim Bezirksrat auszugehen war. Mit Zustellung der Vernehmlassung wurde der Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer überdies der Abschluss des ordentlichen Schriftenwechsels und der Übergang zur Entscheidungsfindung angezeigt (act. 7/21). Gestützt auf die genannte Zusendung, wäre es an der rechtskundigen Vertreterin der Beschwerdeführer gewesen, auch ohne explizite Fristansetzung bzw. Aktenzusendung durch den Bezirksrat erneut Einblick in die inzwischen geordneten Verfahrensakten zu verlangen und sich bei allfälligen Problemen unverzüglich an den Bezirksrat zu wenden. Ebenso hätte sie damit (auch ohne explizite behördliche Aufforderung) die Möglichkeit gehabt, bei Bedarf zur Vernehmlassung der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ Stellung zu nehmen. Die beschriebenen Vorgänge können vorliegend jedoch ohne Folgen bleiben, denn die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführer hatte im Rahmen der Abfassung der Beschwerde ans Obergericht die Möglichkeit, Einsicht in sämtliche vorinstanzlichen Akten zu nehmen und – gestützt auf die Praxis der Kammer, in Verfahren in denen wie dem vorliegenden nach Art. 314 i.V.m. Art. 446 Abs. 1 ZGB

und § 65 EG KESR die Erforschungsmaxime gilt, das Novenrecht nicht gemäss Art. 326 ZPO einzuschränken (vgl. OGer ZH LC130019-O vom 8. Mai 2013) – ihre diesbezügliche Auffassung dem Obergericht umfassend kundzutun. Zudem beschwerten sich die Beschwerdeführer zwar über die aktenbezogenen Unannehmlichkeiten des vorinstanzlichen Verfahrens, rügen diese aber bei der Kammer nicht mehr explizit (vgl. act. 2 S. 6 letzter Satz). Am Rande sei überdies darauf hingewiesen, dass es vorliegend – wie bereits aufgezeigt, aufgrund des Wohnsitzwechsels der betreffenden Personen – ganz grundsätzlich an der Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ zur von den Beschwerdeführern im Kern beantragten Aufhebung der Beistandschaft fehlt. Damit ist – was den rechtskundig vertretenen Beschwerdeführern sicherlich bereits einige Zeit vor der angefochtenen Überweisungsverfügung der Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ bekannt gewesen sein dürfte – eine essentielle und zwingende Voraussetzung für eine Massnahmeaufhebung durch die ... Behörden [der Gemeinde G.\_\_\_\_\_] nicht erfüllt, weshalb es im Endeffekt nicht die Aktenordnung ist, welche den Beschwerdeführern in vorliegender Angelegenheit zum Nachteil gereicht.

10. Die Vormundschaftsbehörde G.\_\_\_\_\_ hat in ihrem Entscheid (1) über die Übertragung der Beistandschaft nach H.\_\_\_\_\_, (2) über die Entlassung der bisherigen Beiständin aus ihrem Amt sowie (3) über die Genehmigung des Übergaberechenschaftsberichts entschieden und hat (4) einen Vorschlag für ein Erziehungskoaching mit Weisung gemäss Art. 307 ZGB erlassen. Die Beschwerdeführer haben dies beim Bezirksrat angefochten und verlangt, (1) den Beschluss vollumfänglich aufzuheben, (2) die Beistandschaft aufzuheben, (3) den Rechenschaftsbericht nicht zu genehmigen, (4) die Beiständin unverzüglich zu entlassen, (5) den Vorschlag auf Anordnung für eine Familientherapie etc. aufzuheben. Der Bezirksrat hat sich in seinen Erwägungen zur Genehmigung der Berichterstattung geäußert (E. 3.2) und hat ausserdem angeordnet, dass sich die Vormundschaftsbehörde H.\_\_\_\_\_, welche die Beistandschaft übernommen habe (was ebenfalls angefochten sei), über die aktuelle Situation ins Bild setze. Gestützt darauf wurden die Anträge 2 und 5 (bezüglich Aufhebung der Beistandschaft und bezüglich dem Vorschlag der Anordnung einer Familientherapie etc. teilweise gutgeheissen. Im anschliessenden Dispositiv (Ziff. I) hat dies zur Anordnung ge-

führt, dass die KESB am neuen Wohnort im Sinne der Erwägungen vor einer erneuten Beschlussfassung die nötigen Abklärungen vornehme. Über die anderen Anträge der Beschwerdeführer gibt es weder Erwägungen noch einen förmlichen Entscheid. Betreffend die Unzulänglichkeit der Beschwerdeanträge und die vorliegend geltende Oficialmaxime kann auf die diesbezüglichen Ausführungen verwiesen werden (vgl. III.3. vorstehend) und zusammengefasst gilt demnach Folgendes: Die (sinngemässe) Beschwerde betreffend Übertragung der Beistandschaft an den Wohnsitz der Mutter von C.\_\_\_\_\_ ist abzuweisen. Auf die Beschwerde betreffend Aufhebung der Beistandschaft ist nicht einzutreten, womit es auch dabei bleibt, dass die bisherige Beiständin, J.\_\_\_\_\_, nicht unverzüglich, sondern erst auf den Übergabezeitpunkt nach H.\_\_\_\_\_ (bzw. aufgrund des zwischenzeitlichen erneuten Wohnortwechsels ev. nach I.\_\_\_\_\_ bzw. an die heute zuständige KESB Kreis Liestal) aus ihrem Amt entlassen wird; diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerde betreffend Genehmigung des vormundschaftlichen Übergabe-Rechenschaftsberichts der Beiständin ist ebenfalls abzuweisen. Gutzuheissen ist die Beschwerde bezüglich der unterschiedlich formulierten Anweisungen bzw. Empfehlungen an die übernehmenden Behörden betreffend Familientherapie, Erziehungskoaching und Weisung gemäss Art. 307 ZGB (so die Vormundschaftsbehörde) und die Anweisung zur Vornahme der nötigen Abklärungen (so der Bezirksrat). Was die vorinstanzlichen Kostenregelung anbelangt, ist diese zu bestätigen, weil die Beschwerdeführer, soweit der Bezirksrat einen förmlichen Entscheid gefällt hat, nunmehr obsiegt haben.

#### IV.

Im Verfahren vor der Kammer haben die Beschwerdeführer teilweise obsiegt, sind aber mehrheitlich unterlegen (Abweisung, Nichteintreten). Von einer Erhebung von Kosten für das teilweise Unterliegen im Verfahren vor der Kammer ist allerdings abzusehen, weil es verursacht bzw. dadurch begünstigt wurde, dass der Bezirksrat die Beschwerde nur teilweise behandelt hat. Für die Ausrichtung einer Entschädigung aus der Staatskasse fehlt eine gesetzliche Grundlage.

**Es wird erkannt:**

1. Die Beschwerde wird insoweit gutgeheissen, als die Vorinstanzen der neu zuständigen Behörde keine Vorschläge bzw. Anweisungen zu erteilen haben.
2. Die Überweisung der durch die Vormundschaftsbehörde G. \_\_\_\_\_ (zuständig heute KESB Bülach Süd) für C. \_\_\_\_\_, geboren am tt.mm.2001, geführten Beistandschaft an die Vormundschaftsbehörde H. \_\_\_\_\_ bzw. I. \_\_\_\_\_ (zuständig heute KESB Kreis Liestal) bleibt bestehen.
3. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
4. Es wird keine Entscheidgebühr erhoben.
5. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
6. Schriftliche Mitteilung an die Beschwerdeführer, die Direktion der Justiz und des Innern (Gemeindeamt des Kantons Zürich) sowie – unter Rücksendung der vorinstanzlichen Akten – an den Bezirksrat Bülach, die KESB Bülach Süd und die KESB Kreis Liestal, je gegen Empfangsschein.
7. Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.  
Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.  
Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich  
II. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. D. Oehninger

versandt am: